

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die DNS:NET Internet Service GmbH (im Folgenden "DNS:NET"), Zimmerstraße 23, 10969 Berlin erbringt für ihre Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dienstleistungen im Internet- und EDV-Bereich, soweit der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und insbesondere ein meldepflichtiger Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 TKG ist. Einzelheiten zur Leistungserbringung sind in den dem Vertrag zugehörigen Datenblättern (Leistungsbeschreibung, Preisblatt) geregelt.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zugehörigen Datenblätter gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch nicht, wenn diesen DNS:NET nicht gesondert ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch regulatorische Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Insbesondere kann es daher angezeigt sein, dass DNS:NET diese AGB ändern muss.

1.4 Änderungen dieser AGB, oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von DNS:NET und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von DNS:NET erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen.

1.5 DNS:NET wird dem Kunden, der Endnutzer im Sinne des § 3 Nr.13 TKG ist, einseitige Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 TKG bekannt geben. Schweigt der Kunde auf das Angebot von DNS:NET oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung und nutzt er die Leistungen der DNS:NET weiter, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Der Kunde kann im Falle einer einseitigen Änderung dieser AGB insbesondere auch bei Preisänderungen durch DNS:NET den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder sind unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung über die Vertragsänderung dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. DNS:Net wird den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf den Inhalt und die Ausgestaltung des Kündigungsrechts in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Weitere Kündigungsrechte der Parteien bleiben hiervon unberührt.

1.6 Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können nur vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

2. Vertragsschluss und Vertrags- bzw. Leistungsinhalt

2.1 Die Angebote der DNS:NET sind freibleibend. Sie haben, wenn nicht anders vereinbart, eine Bindefrist von 30 Tagen ab Angebotsdatum. Ein Vertrag kommt erst durch schriftlichen Auftrag des Kunden oder unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und durch entweder schriftliche Auftragsbestätigung der DNS:NET oder Freischaltung des betreffenden Dienstes durch die DNS:NET zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich entweder aus der Auftragsbestätigung oder, im Falle des Zustandekommens des Vertrages durch Freischaltung, aus dem o. g. Auftragsformular.

2.2 DNS:NET darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfe bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

2.3 Termine und Fristen sind nur verbindlich vereinbart, wenn DNS:NET diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt hat.

2.4 DNS:NET erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik. Art und Umfang der von DNS:NET vertraglich zu erbringenden Leistungen sowie die an DNS:NET zu zahlende Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, der Preisliste und gegebenenfalls der Auftragsbestätigung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.5 Erbringt DNS:NET Dienstleistungen und Lieferungen, die vom Kunden nicht vergütet werden, so ist DNS:NET berechtigt, diese ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern oder einzustellen. Minderungs-, Erstattungs- oder sonstige Ansprüche des Kunden entstehen hieraus nicht. Besteht der Kunde auf der unveränderten Fortführung, ist dies gesondert zu vergüten.

2.6 Soweit die Erbringung der Dienstleistungen von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen, Vermittlungsstellen und Endeinrichtungen Dritter abhängig ist, weist DNS:NET darauf hin, dass sich Qualitätsabweichungen und Abweichungen der Übertragungsrate ergeben können, da die Leistungsstandards anderer Anbieter maßgeblich sind. Soweit bei Inanspruchnahme Dritter deren Leistung nicht innerhalb des für die Verfügbarkeit der Leistung genannten Zeitraums durch diese bereitgestellt werden kann bzw. nur mit einer von der kundenseitig beantragten abweichenden Übertragungsrate zur Verfügung gestellt werden kann, behält sich DNS:NET vor, vom Vertrag zurückzutreten. DNS:NET wird in diesem Fall den Rücktritt unter Angabe des Grundes mitteilen und gegebenenfalls erhaltene Leistungen des Kunden zurückerstatten.

2.7 Im Hinblick auf einzelne Produkte kann es notwendig werden, dass die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, eine sog. Forecastvereinbarung treffen, in der die Parteien festlegen, welches Volumen eines Produktes der Kunde innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Anspruch nehmen wird. Haben die Parteien eine solche Forecastvereinbarung getroffen, so ist dieser Forecast verbindlich und vom Kunden einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung ist der Kunde zur Zahlung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen verpflichtet, sofern DNS:NET diese nicht anderweitig nutzen oder zurückgeben kann. Zulässige Abweichungen vom Forecast sowie weitere Details regeln die Parteien in der Forecastvereinbarung. DNS:NET ist nicht verpflichtet, dem Partner größere Volumina, Übertragungsraten oder Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, als die Parteien in der Forecastvereinbarung vereinbart haben.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn der Kunde den Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kündigt. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. DNS:NET wird den Kunden rechtzeitig vor der Verlängerung des Vertrages auf die stillschweigende Verlängerung und die Möglichkeit diese Verlängerung durch rechtzeitige Kündigung zu verhindern sowie auf die Kündigungsmöglichkeit des verlängerten Vertrages in Textform hinweisen.

3.2 Bei einem Tarifwechsel oder dem Abschluss eines neuen Vertrages beginnt je nach Produkt oder Tarif eine neue Mindestvertragslaufzeit. Bei Zubuchung weiterer Produkte zu einem bestehenden Vertrag beginnt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen in Textform getroffen werden, eine neue Mindestvertragslaufzeit. Hinsichtlich Verlängerung und Kündigungsfrist gelten die Regelungen dieser AGB entsprechend.

3.3 Die DNS:NET kann den Vertrag insbesondere z. B. auch außerordentlich und fristlos kündigen, wenn aus nicht durch die DNS:NET zu vertretenden Gründen die vertragsgegenständlichen Leistungen überhaupt nicht oder nur noch zu wesentlich veränderten Bedingungen verfügbar sein sollten bzw. wenn das Vertragsverhältnis von der DNS:NET zu Ihren Vorleistungspartnern gekündigt werden sollte.

3.4 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Die vom Kunden für den Dienst vertraglich geschuldete Vergütung (Installationsentgelt und monatliches Entgelt) ergibt sich aus den vereinbarten Preislisten, die dem Vertrag als Anlage beigelegt sind (Preisblatt). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen der DNS:NET verrechnet.

4.2 Die Entgeltspflicht beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der erfolgreichen Leistungsbereitstellung durch DNS:NET oder ihrer Beauftragten. Unter welchen Voraussetzungen die Leistung als erfolgreich bereitgestellt gilt, kann in den Leistungsbeschreibungen bzw. vorrangig in den Vertragsdokumenten mit dem Kunden spezifiziert sein. Die Berechnung nutzungsabhängiger Entgelte erfolgt unter Zugrundelegung der von DNS:NET oder deren Lieferanten aufgezeichneten relevanten Verbindungsdaten des Kunden.

4.3 Feste Entgelte werden, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus, variable Kosten im Nachhinein berechnet. Im ersten vollen Monat werden die monatlichen Entgelte nachträglich und anteilig (für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes) für den Zeitraum ab der Freischaltung bis zum Beginn der regulären Mindestvertragslaufzeit mit berechnet. DNS:NET erstellt die Rechnung je nach Auftrag des Kunden als Papierrechnung oder als Online-Rechnung. Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Geltendmachung der Einwendung gilt als Genehmigung. Die DNS:NET wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

4.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die DNS:NET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist der DNS:NET ausdrücklich vorbehalten.

4.5 Wird für DNS:NET nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist sie berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann DNS:NET ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückbehalten oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Gleiches gilt im Falle des Zahlungsverzuges: DNS:NET ist berechtigt, den Dienst nach einer entsprechenden Ankündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu sperren und dem Kunden den Zugang zum Rechenzentrum zu verwehren. Dies schließt den Zugang zu bei DNS:NET untergebrachter Kundenhardware ein. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

4.6 Gerät der Kunde (a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes oder (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die DNS:NET darüber hinaus den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadenersatz verlangen, der 50 % des Entgeltes bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungssterms des Vertrages entspricht. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die DNS:NET einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

4.7 Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

4.8 Zahlt der Kunde per SEPA-Lastschriftmandat, wird für unberechtigt verursachte Lastschrift-Rückgaben ein Bearbeitungsentgelt nach Aufwand erhoben.

4.9 Die DNS:NET ist berechtigt, die auf der Grundlage jeweiligen Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischen Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG).

- Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen.
- Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der DNS:NET die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ganz oder teilweise ausgeglichen werden. DNS:NET wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- Ferner sind Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.

4.10 Soweit einschlägig gilt Ziff. 1.5 dieser AGB bei Preisänderungen entsprechend.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der von der DNS:NET erbrachten Leistungen, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen der DNS:NET zu beachten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der DNS:NET-Leistungen durch ihn bzw. seine Vertragspartner/ Endnutzer nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. i. S. StGB, OWiG, UWG, UrhG, MarkG, PatG) führt.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen und Lieferungen von DNS:NET sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

5.2.1 dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme, die über das mit DNS:NET vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, überlastet werden;

5.2.2 die Zugriffsmöglichkeit auf die Dienstleistungen von DNS:NET bzw. auf Geräte, nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, bzw. sich auf Geräte, die sich im Eigentum von DNS:NET befinden oder die von DNS:NET verwaltet werden, keinen administrativen Zugang zu verschaffen oder Dritten zu ermöglichen;

5.2.3 dem Kunden zur Verfügung gestellte Service- und Technischeinrichtungen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung zu halten und insbesondere gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend zu sichern. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Kunde.

5.2.4 DNS:NET und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technischeinrichtungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, in dem Kundenleistung oder Teilleistungen installiert werden sollen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich ist und die Arbeiten nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;

5.2.5 DNS:NET über alle Veränderungen an ihren Systemen oder an ihren Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren, soweit diese Einfluss auf die von DNS:NET zu erbringenden Leistungen haben;

5.2.6 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter und Datenschlüssel geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

5.2.7 Der Kunde wird die unverzüglich über Funktionsstörungen unterrichten und die DNS:NET bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von der DNS:NET erbrachten Leistungen beruht, ist die DNS:NET berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen;

5.2.8 DNS:NET ist unverzüglich über Änderungen der Anschrift, Rechnungsanschrift, Firma, Rechtsform etc. des Kunden zu informieren.

5.2.9 Endeinrichtungen und Anwendungen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend Bundesnetzagentur), nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von DNS:NET vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung dürfen genutzt werden. Es dürfen somit keine Einrichtungen oder Protokolle verwendet werden, die das Netz von DNS:NET schädigen können.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die in 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pflichten, ist DNS:NET sofort, verstößt er gegen die in 5.2.3 bis 5.2.9 sowie gegen die 5.1 genannten Pflichten, so ist DNS:NET nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

5.4 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5.5 DNS:NET bleibt Eigentümerin aller aufgebauten und/oder installierten DNS:NET Service- und Technischeinrichtungen.

5.6 Soweit die Mitwirkungsleistungen nicht vom Kunden selbst, sondern von Kunden des Kunden zu erbringen sind, wird der Kunde seine Kunden zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser Mitwirkungsleistungen anhalten und für die Erfüllung dieser Mitwirkungsleistungen einstehen.

5.7 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

5.8 Benötigt DNS:NET zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Dienstleistungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von DNS:NET zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung mit diesen Vorleistungen, soweit DNS:NET die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von DNS:NET beruht.

6. Haftung

6.1 DNS:NET haftet für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DNS:NET oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DNS:NET beruhen, sowie für sonstige Schäden bzw. Entschädigungen, wie beispielsweise für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von DNS:NET oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DNS:NET beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Einzelvertraglich kann die Höhe der Haftung für die vorgenannten Fälle gegenüber Kunden der DNS:NET, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

6.2 DNS:NET haftet für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, soweit sie auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen voraussehbaren Schaden begrenzt. Als typischer voraussehbarer Schaden gilt ein Betrag von höchstens € 12.500 je Schadensereignis.

6.3 Darüber hinaus ist die Haftung von DNS:NET bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens sind, gegenüber dem einzelnen geschädigten Nutzer auf € 12.500,- und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf max. € 30.000.000,- („dreißigmillionen“) insgesamt je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die vorgenannte Höchstgrenze, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.4 Ausgeschlossen ist jede Haftung der DNS:NET – auf der Grundlage der Festlegung des Leistungsumfanges der DNS:NET gemäß den vorliegenden Bedingungen – insbesondere für Funktionsstörungen des Internets, die durch Umstände außerhalb des von DNS:NET angebotenen Breitbandnetzes bzw. Internetanschlusses verursacht und/oder beeinflusst werden. Insbesondere übernimmt die DNS:NET weder Gewähr noch Haftung für die technische Fehlerfreiheit und Virenfreiheit von übermittelten Daten, deren Verfügbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck sowie für bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet. Die Haftung von DNS:NET für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in dieser AGB genannten Pflichten des Kunden beruht.

6.5 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung von DNS:NET wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DNS:NET. Für die dem Kunden für die Dauer des Vertrages von DNS:NET zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

6.6 Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere anderer Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet DNS:NET nur, soweit DNS:NET Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Die DNS:NET kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von DNS:NET ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die schadenverursachenden Ereignisse oder Störungen durch DNS:NET bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen selbst verursacht worden sind.

6.7 DNS:NET weist darauf hin, dass die von ihr geleiteten Datenpakete nicht auf ihren Inhalt hin überprüft werden können und haftet aus diesem Grund nicht für deren Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

6.8 Die DNS:NET kann rechtswidrige Netzinhalte sperren bzw. nach erfolgloser Abmahnung den Kunden vom Netz abschalten, falls der Kunde diese Inhalte trotz Aufforderung seitens der DNS:NET nicht sofort entfernt oder falls bekannt wird, dass er oder seine Kunden urheberrechtlich geschützte Werke rechtswidrig up- oder downloaden, verbreiten usw. Das gleiche gilt auch bei Versendung bzw. Durchleitung von Emails, Bulk Mail (Spam Mail), kommerzieller oder politischer Werbung, Kettenbriefen, sonstigen Massensendungen oder unerbetenen Sendungen an Empfänger (z. B. auch bei Nichtbeachtung sog. Robinsonlisten) auch bei Verwendung von Mailservern des Kunden als Fremd-Relay durch Dritte, schließlich auch bei sonstigen Verhaltensweisen, die zum Nachteil anderer DNS:NET-Kunden sind.

7. Gewährleistung

7.1 Bei negativer Abweichung der tatsächlichen Leistungsdaten von den in der jeweiligen Vereinbarung genannten Service Levels ist DNS:NET berechtigt, diese in angemessener Frist durch Nacherfüllung zu beseitigen. Dies geschieht für den Kunden kostenlos, soweit die Störung von DNS:NET zu vertreten ist, im Übrigen gegen Zahlung einer Vergütung nach der jeweils aktuellen DNS:NET-Preisliste. Der Kunde ist erst berechtigt, weitergehende Ansprüche aus Gewährleistungsrecht gegenüber DNS:NET geltend zu machen, wenn die Nacherfüllung verweigert wird, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

7.2 Soweit ein Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung oder eine Veränderung zurückzuführen ist, die nicht durch DNS:NET vorgenommen wurde, entfällt die Gewährleistung.

7.3 DNS:NET übernimmt keine Gewähr für Leistungsstörungen, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter in das DNS:NET-Telekommunikationsnetz, die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden; den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von DNS:NET durch den Kunden oder durch Dritte; die fehlerhafte, nachlässige und unsachgemäße Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von DNS:NET-Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte; die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von DNS:NET beruhen.

7.4 Für die Höhe der Haftung auf Ersatz eines durch einen Fehler entstandenen Schadens gelten die Regelungen unter Ziffer 6.

7.5 Wartungs- und Reparaturarbeiten können zu einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten der Dienstleistungen von DNS:NET führen. DNS:NET ist bemüht, die Unterbrechungszeiten so kurz wie möglich zu gestalten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber DNS:NET ergibt sich hierdurch nicht, soweit DNS:NET nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

8.1 Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von DNS:NET im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, wie der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in maschinenlesbarer Form gespeichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Beide Parteien verpflichten sich, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln.

8.2 Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe durch die offenlegende Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche

Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit den Parteien verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

8.3 Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.

8.4 Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.

8.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden; die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen; selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden; aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden. Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt, bis die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

8.6 Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei, egal ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonst wie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

8.7 Bedient sich DNS:NET zur Erfüllung der ihr gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten der Dienste Dritter, ist DNS:NET im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisses berechtigt, Kundendaten in erforderlichem Umfang offen zu legen und Dritten zu übermitteln.

9. Höhere Gewalt

9.1 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die DNS:NET die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sofern dies von DNS:NET nicht zu vertreten ist, hat DNS:NET auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG. Dieses gilt auch, wenn von den vorgenannten Ereignissen nicht DNS:NET selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subauftragnehmer betroffen sind.

9.2 In Fällen höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von seinen vertraglichen Fristen freigestellt, soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird diesen Umstand der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wiederaufnehmen.

9.3 Falls die Störung oder das Ereignis länger als einen Monat dauert, können beide Parteien den Vertrag außerordentlich kündigen.

10. Warenlieferungen

10.1 Die gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verbesserungen und Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer zumutbar sind.

10.2 Die Preise für Waren verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, ohne Installation oder Schulung. Erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Wünscht der Kunde die Zustellung durch DNS:NET, so ist dies gesondert abzugelten. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von DNS:NET verlassen hat.

10.3 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von DNS:NET, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

10.4 DNS:NET ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist bei der Bestellung nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die DNS:NET ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der Anlagen (insbesondere der Leistungsscheine) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

11.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der DNS:NET.

11.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

11.5 Die DNS:NET weist den Kunden darüber hinaus darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn mit einem entsprechenden Antrag wenden kann, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der insbesondere mit den §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG zusammenhängt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Stand: April 2022

DNS:NET Internet Service GmbH
Zimmerstr. 23
10969 Berlin